

*eingedenk* dessen, dass das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

*sowie eingedenk* dessen, dass Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen auf ein Leben frei von Furcht zunichte macht,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und dass jeder Einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*zutiefst beklagend*, dass mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert und verstümmelt werden,

*mit großer Besorgnis* über die immer enger werdenden Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um denjenigen, die terroristische Handlungen planen, finanzieren oder begehen, sichere Zufluchtsorte zu verwehren, indem sie sicherstellen, dass diese Personen ergriffen und strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem Einzelnen geben,

*erneut erklärend*, dass alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt* die Verletzungen des Rechts auf ein Leben frei von Furcht sowie des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit;

3. *verurteilt erneut unmissverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesell-

schaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen zu ergreifen, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, zu verhindern, zu bekämpfen und zu beseitigen;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene beim Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

6. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Hass, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

7. *lobt* diejenigen Regierungen, die als Antwort auf die Verbalnote des Generalsekretärs vom 16. August 1999 ihre Auffassungen zu den Auswirkungen des Terrorismus mitgeteilt haben;

8. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>335</sup> und ersucht ihn, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu den Auswirkungen des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auch weiterhin einzuholen, mit dem Ziel, diese in seinen Bericht aufzunehmen;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

## RESOLUTION 54/165

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 99 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 64 Enthaltungen<sup>336</sup> verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

### 54/165. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>337</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>338</sup>,

<sup>335</sup> A/54/439.

<sup>336</sup> Einzelheiten siehe Anhang II.

<sup>337</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>338</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>339</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>339</sup>,

in *Bekräftigung* der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung mit ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedet hat,

in der *Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in gerechter und gleicher Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandeln muss,

im *Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie anfälliger für positive wie negative äußere Entwicklungen, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte, macht,

sowie im *Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirken,

in der *Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

in *Anbetracht* dessen, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Kulturen, Identitäten und Menschenrechte geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung auf Grund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates ist;

2. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte zu analysieren;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Menschenrechtskommission die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte<sup>340</sup> ersucht hat, auf der Grundlage der Berichte der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter, der unabhängigen Sachverständigen und der Arbeitsgruppen der Kommission eine Studie zur Frage der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte

<sup>339</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>340</sup> Die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten wurde mit Beschluss 1999/256 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1999 in "Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte" umbenannt.

te durchzuführen, die die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung behandeln wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der verschiedenen Auffassungen der Mitgliedstaaten der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte vorzulegen.

## RESOLUTION 54/166

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/605/Add.2)

### 54/166. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

in *Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>341</sup> verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

in *Bekräftigung* der von der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>342</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>343</sup>, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung<sup>344</sup> und der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>345</sup> verabschiedeten Bestimmungen betreffend Migranten,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1999/44 der Menschenrechtskommission vom 27. April 1999 über die Menschenrechte von Migranten<sup>346</sup> sowie ihrem Beschluss, einen Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten zu ernennen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 40/144 vom 13. Dezember 1985, mit der sie die Erklärung über die Menschenrechte von Personen, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie leben, gebilligt hat,

in *Anbetracht* der unsicheren Lage, in der sich Migranten häufig befinden, unter anderem wegen ihrer Abwesenheit aus dem Herkunftsstaat und der Schwierigkeiten auf Grund der Unterschiede in Sprache, Bräuchen und Kultur sowie der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten und Hindernisse, die

<sup>341</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>342</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>343</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>344</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>345</sup> Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4. - 15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

<sup>346</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 1999, Supplement No. 3 (E/1999/23)*, Kap. II, Abschnitt A.